

## Vereinsatzung

Neufassung vom 21.05.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### §01 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
„Verein der Freunde und Förderer des Turnvereins Unterlenningen e.V.“

~~Er hat seinen Sitz in Lenningen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgreicher Eintragung führt er den Zusatz e.V.:~~

2. Der Verein hat seinen Sitz in 73252 Lenningen (Unterlenningen) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Reg.-Nr. VR 230413) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §02 Zweck des Vereins

~~(1)~~

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Übungs- und Wettkampfbetriebs des Turnvereins Unterlenningen 1898 e.V. im Jugend- und **Aktiven-Bereich** durch ideelle und finanzielle Unterstützung.

~~(2)~~

2. ~~Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden sowie aus Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.~~

~~Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiter erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.~~

~~(3)~~

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

~~(4)~~

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine ~~Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen~~ Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§03 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO). In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ausschließlich ~~Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich~~ zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks des in § 2 Abs. 1 genannten Turnvereins Unterlenningen 1898 e.V. ~~verwendet.~~

### **§04 Geschäftsjahr**

~~Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

### **§04 Mitgliedschaft und deren Erwerb**

~~Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Satzung des Vereins anerkennt.~~

~~Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.~~

- ~~1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten.~~
- ~~2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung, Vereinsordnungen und Beschlüsse des Vereins anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.~~
- ~~3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.~~
- ~~4. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.~~
- ~~5. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.~~
- ~~6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.~~

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§05 Rechte der Mitglieder**

~~Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur volljährige Mitglieder. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.~~

1. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Mitglieder stimmberechtigt, ab Vollendung des 18. Lebensjahres besitzen sie das passive Wahlrecht.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Teilnahme-, Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen schriftlich und mit Begründung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eingereicht werden.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§07 Beendigung der Mitgliedschaft**

~~Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Vereins.~~

~~Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.~~

~~Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.~~

## **§06 Beiträge**

Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§09 Kassenprüfung**

~~Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und haben einmal jährlich — im Beisein des Kassiers — die Finanzen zu prüfen.~~

## §07 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## §11 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- ~~dem 1. stv. Vorsitzenden~~
- ~~dem 2. stv. Vorsitzenden~~
- dem Kassier
- ~~dem Schriftführer~~

1. ~~Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.~~
2. Der Vorsitzende und der ~~Kassier~~ ~~1. Vorsitzende~~ vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. ~~Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das verbleibende Vorstandsmitglied berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.~~
4. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## §12 9 Aufgaben des Vorstands

~~Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle satzungsgemäßen Angelegenheiten zuständig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.~~

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz oder per sonstigen elektronischen Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands teilnehmen.

## § 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

### **§13 Vorstandssitzungen**

~~Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem 1. stv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen.~~

### **§14 11 Die Mitgliederversammlung**

~~Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich — nach Möglichkeit in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres — statt.~~

~~Sie wird vom Vorsitzenden oder dem 1. stv. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Lenningen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.~~

~~Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt und das Interesse des Vereins dies erfordert.~~

~~Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand.~~

~~Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die eingegangenen Anträge.~~

~~Satzungsänderungen bedürfen 3/4 — Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.~~

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie

- vor den Wahlen durchgeführt);
- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich in Textform einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten: abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Änderung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - Zahl der erschienen Mitglieder;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
  - die Art der Abstimmung;

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

### **§ 10- 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

### **§ 12 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 13 14 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

### **§15 Auflösung des Vereins**

~~Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem Turnverein Unterlenningen 1898 e.V. zu überweisen.~~

~~Besteht dieser nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.~~

- ~~1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.~~
- ~~2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die in § 2 der Satzung aufgeführte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.~~

~~**Vorstehende Satzung wurde am 02.02.1997 in Lenningen von der Gründungsversammlung beschlossen**~~

## **§ 22 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21.05.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 02.02.1997. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lenningen,

---

gez. Silvia Klein, Vorsitzende

---

gez. Markus Renz, Kassier